

LANDRATSAMT MAIN-SPESSART | MARKTPLATZ 8 | 97753 KARLSTADT

Vorab per Telefax: 09395 1852 220

ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo, Di, Do 8.00-12.00 Uhr
13.30-15.30 Uhr
Mi und Fr 8.00-12.00 Uhr

BANKVERBINDUNG:

Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE18 7905 0000 0190 0002 16
SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU

UST-ID: DE132115034

Gegen Empfangsbekanntnis

HeidelbergCement AG
Herr Michael Becker
Homburger Str. 41
97855 Triefenstein

WWW.MAIN-SPESSART.DE

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

31.08.2015

Bitte bei Antwort angeben
41-177-513-MO

Ihr Ansprechpartner
Herr Oppmann

Tel. **09353 / 793-1238**
Fax **09353 / 793-851238**
E-Mail **Martin.Oppmann@Lramsp.de**
DE-Mail **Poststelle@Lramsp.de-mail.de**

Zimmer- Marktplatz 8
Nummer 97753 Karlstadt
238 19.05.2016

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb einer LNG-Anlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 7312 der Gemarkung
Lengfurt durch die Fa. HeidelbergCement AG, Triefenstein-Lengfurt**

Anlagen:

- Empfangsbekanntnis, g.R.
- 1 Plansatz (1 Ordner)
- Kostenrechnung

Das Landratsamt Main-Spessart erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Genehmigungen gem. § 16 BImSchG

1.1. Die Firma HeidelbergCement AG erhält nach Maßgabe der unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer LNG-Anlage einschließlich der betriebseigenen Erdgasleitungen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 7312 der Gemarkung Lengfurt.

1.2. Die Firma HeidelbergCement AG erhält nach Maßgabe der unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 4 BImSchG zur Änderung der durch den Genehmigungsbescheid vom 29.11.2004 genehmigten Hüttensandtrocknung durch die Erweiterung der im Heißgaserzeuger der Hüttensandtrocknung einsetzbaren Brennstoffe um Erdgas aus der LNG-Anlage, neben dem bisher allein zulässigen Einsatz von Heizöl EL.

1.3. Anlagenkenn- und Auslegungsdaten:

LNG-Anlage bestehend aus folgenden Anlagenbereichen:

- Abfüllplatz (4 m x 6 m) zur Entladung des flüssigen Erdgases aus den LKW-Tankwagen (wärmeisolierter Tank)
- 2 Lagertanks (Typ T18V6 10LNG) von jeweils 61 m³ zur Zwischenlagerung von flüssigem Erdgas
- 4 Verdampfer (Typ L40-30F5,8-HQ) zur Überführung des flüssigen Erdgas in die Gasphase
- Odorieranlage zur Zuführung eines Geruchsstoffs zum hergestellten gasförmigen Erdgas
- werksinterne Erdgasleitungen zu den Verbrauchern (Hüttensandtrocknung und Zusatzheizung für Thermalöl)

maximale Lagermenge:	122.000 kg flüssiges Erdgas
maximale Entnahmemenge:	500 m ³ /h i.N. Erdgas
Lagertemperatur:	ca. -160 °C

Betriebszeiten:	Montag bis Sonntag 0.00 bis 24.00 Uhr
LKW-Lieferverkehr	Montag bis Samstag 6.00 bis 22.00 Uhr

2. Planunterlagen

Der Zulassung unter o.g. Ziffer 1 dieses Bescheides liegen folgende Planunterlagen zugrunde:

- Allgemein verständliche Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Inhaltsverzeichnis
- Antrag auf Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG sowie Zulassung vorzeitiger Beginn gem. § 8a BImSchG (Formale Angaben zum Antrag, Einleitung, Antragsgegenstand, Inbetriebnahme der Anlage, TEHG-Emissionsgenehmigung, Antrag auf vorzeitigem Beginn der Maßnahme, Maßnahmen bei Betriebsstilllegung, Aufbau und Umfang des Antrags und der Antragsunterlagen)
- Erläuterungsbericht zu Anlagentechnik und -betrieb mit Umweltauswirkungen (Anlagenstandort und Erschließung, Anlagentechnik und -betrieb, Gehandhabte Stoffe, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Anlagensicherheit, Abfallentsorgung, Angaben zur Energieeffizienz/Wärmenutzung, Brandschutz, Arbeitsschutz, Gewässerschutz, Umweltverträglichkeit und Naturschutz, Ausgangszustandsbericht)
- Übersichtslageplan, Topografische Karte, M 1:25.000 vom August 2015
- Werkslageplan, Lageplan LNG-Anlage, M 1:1.000, Plan-Nr. GES-LA1100 vom 29.07.2015
- Rohr- und Instrumentierungsplan, LNG-Versorgungsanlage, Plan-Nr. P15.Txxx021.001.0 vom 13.02.2015
- Aggregatliste vom 28.08.2015
- Sicherheitsdatenblatt, VIGILEAK 7030, Datenblatt Nr. 002025-001 vom 19.11.2013
- Sicherheitsdatenblatt, ETHYLMERCAPTAN, Datenblatt Nr. 004102-001 vom 16.09.2011
- EG-Sicherheitsdatenblatt Erdgas, tiefgekühlt, flüssig mit hohem Methangehalt, SDB Nr. 9453 vom 09.05.2005, Stand 21.11.2010
- Fachgutachtliche Stellungnahme zu den Schallimmissionen vom 20.08.2015
- Ergänzung zur Fachgutachtlichen Stellungnahme zu den Schallimmissionen, Ing.-Büro für Techn. Umweltschutz, Dr.-Ing. Frank Dröscher, Lustnauer Str. 11, 72074 Tübingen vom 23.09.2015
- Brandschutzkonzept nach § 11 Bauvorlagenverordnung, Ing.-Büro für Techn. Umweltschutz, Dr.-Ing. Frank Dröscher, Lustnauer Str. 11, 72074 Tübingen vom 20.08.2015
- Explosionsschutzkonzept, Ing.-Büro für Techn. Umweltschutz, Dr.-Ing. Frank Dröscher, Lustnauer Str. 11, 72074 Tübingen vom 20.08.2015

- EX-Zonen-Plan, LNG-Versorgungsanlage, Plan-Nr. P15.T.HCT.024.001 vom 03.07.2015
- Gefahrenanalyse LNG-Versorgungsanlage (Entwurf)
- Gutachterliche Stellungnahme hinsichtlich der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (WHG, VAWS) inklusive der Löschwasserrückhaltung (LÖRüRL) und Relevanzprüfung Ausgangszustandsberichts (AZB), Dr.-Ing. Harald Auer, Im Grund 114, 91161 Hilpoltstein vom 28.08.2015
- Anzeige nach § 7 Störfall-Verordnung 12. BImSchV vom 12.08.2015
- Übersichtsplan Betriebsbereich HeidelbergCement AG (Zementwerk und Steinbruch) sowie Achtungsabstand zur LNG-Anlage vom August 2015
- Organisationsanweisung für das Sicherheitsmanagementsystem zur Störfallvorsorge gültig ab 01.10.2015
- Auditplan zur Überprüfung des Sicherheitskonzepts
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, arguplan GmbH, Vorholzstr. 7, 76137 Karlsruhe (Anlage 1, Übersichtskarte M 1:25.000) vom 18.08.2015
- Bauantrag, Scherr + Klimke Architekten Ingenieure, Postfach 11 64, 89011 Ulm vom 07.08.2015
- Lageplanausschnitt LNG-Anlage, M 1:250, Plan-Nr. GES-LA1000 vom 29.07.2015
- Lageplan LNG-Anlage, M 1:1.000, Plan-Nr. GES-LA1100 vom 29.07.2015
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1:1.000 vom 20.03.2014
- Baugesuch Lageplanausschnitt, M 1:250, Plan-Nr. GES-BG1030 vom 05.08.2015
- Baugesuch Grundriss-Übersicht, M 1:100, Plan-Nr. GES-BG1031 vom 05.08.2015
- Baugesuch Ansicht Süd, M 1:100, Plan-Nr. GES-BG2030 vom 05.08.2015
- Baugesuch Ansicht West, M 1:100, Plan-Nr. GES-BG2035 vom 05.08.2015
- Baugesuch Schnitt A-A, M 1:100, Plan-Nr. GES-BG3030 vom 05.08.2015
- Baubeschreibung zum Bauantrag vom 29.07.2015
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gem. Anlage 2 der BauVorIV vom 20.08.2015
- Hinweis auf o.g. Brandschutzkonzept
- Technische Berechnung nach DIN 277, Scherr + Klimke Architekten Ingenieure, Postfach 11 64, 89011 Ulm
- Statistik der Baugenehmigungen vom 20.08.2015

Die vorgenannten Planunterlagen sind Bestandteil der Zulassungsentscheidung unter Ziffer 1.

3. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen):

3.1 Zur Anlagensicherheit

- 3.1.1** Die im BImSchG-Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG vom 08.12.2015 genannten Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Ziffern 3.1.1. – 3.1.11) sind einzuhalten.
- 3.1.2** Zur Vollständigkeit des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen gehört, dass diesem ein den Gefahren von Störfällen angemessenes Sicherheitsmanagementsystem nach den Grundsätzen des Anhanges III der StörfallVO zugrunde liegt. Empfehlungen zur Gestaltung und Darlegung des Konzeptes enthält der KAS-19 Leitfaden (KAS = Kommission für Anlagensicherheit) zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen und zum Sicherheitsmanagementsystem. Die darin genannten Maßgaben sind bei der Fortschreibung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen zu berücksichtigen.
- 3.1.3** Vor der Inbetriebnahme der neuen LNG-Anlage ist die Erfüllung der sicherheitstechnischen Anforderungen in der Gesamtanlage durch einen Sachverständigen festzustellen. Zusätzliche Festlegungen in den Genehmigungsbescheiden sind zu berücksichtigen. Bei der Erstbefüllung wird die Füllgrenze durch den Sachverständigen geprüft.

- 3.1.4** Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme (vergleiche Auflage Ziffer 3.1.3) sind dem Sachverständigen die entsprechenden Dokumentationen (z.B. Konformitätserklärung, Prüfbericht, technische Unterlagen) des Herstellers vorzulegen.
- 3.1.5** Die im Freien befindlichen LNG-Tanks sowie die Nebeneinrichtungen sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 3.1.6** Die LNG-Anlage als ortsfeste Druckanlage für Gase ist mit den Druckgeräten sowie ihren Ausrüstungsteilen einschließlich aller Rohrleitungsverbindungen (inkl. Dichtungen) so zu betreiben, zu überprüfen und instand zu halten, dass sie bei den aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen mindestens technisch dicht sind (siehe TRBS 2152 Teil 2 bzw. TRGS 722 jeweils Nummer 2.4.3 sowie TRGS 500).
- 3.1.7** Die Druckgeräte (insbesondere die im Freien aufgestellten LNG-Lagertanks mit ihren weiteren Anlagenteilen) sowie ihre Verankerungen sind in angemessenen Zeitabständen auf Außenkorrosion zu prüfen (z.B. visuelle Überprüfung).
- 3.1.8** Die Beschädigung von Leitungen, insbesondere solcher geringer Dimension oder Wandstärke, durch Personen ist durch geschütztes Verlegen bzw. verstärkte Ausführung dieser Leitungen zuverlässig zu verhindern.
- 3.1.9** Während des Umschlagvorganges sollte der Abtankbereich für alle Fahrzeuge durch eine Absperrung abgetrennt bzw. abgesperrt werden. Der Tankwagen ist in Fluchrichtung aufzustellen. Der LNG-Tankwagenfahrer muss während des gesamten Füllvorgangs anwesend sein. Der Füllvorgang ist zu unterbrechen (Abschalten der Pumpe und Schließen der Ventile), sofern die Totmanneinrichtung nicht in regelmäßigen Abständen aktiviert wird. Während der Zeit der Befüllung der Lagerbehälter für Erdgas sind Warntafeln am Aufstellungsfahrzeug aufzustellen. Falls das Fahrzeug keine entsprechende Warntafel mitführt, sind diese bereitzuhalten (vgl. BGV A8 „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“).
- 3.1.10** Es ist eine Wegfahrsperre bei angeschlossenem Schlauch vorzusehen, die bei jeder Bewegung des Tankfahrzeuges den Füllvorgang automatisch unterbricht.
- 3.1.11** Die verschiedenen Anlagenteile der LNG-Anlage werden laut Antragsunterlagen mit Sicherheitsventilen sowie Druckwächtern abgesichert. Die Sicherheitsabblaseeinrichtungen müssen der Druckgeräte-Richtlinie (97/23/EG) und z.B. DIN EN 14382 bzw. AD 2000-Merkblatt A2 entsprechen. Die Auslegungsfälle für die Sicherheitsventile sind bei der Prüfung vor Inbetriebnahme (vergleiche Auflage 3.1.3) dem Sachverständigen vorzulegen (z.B. Wärmeeintrag von außen).
- 3.1.12** Das Abblasesystem bzw. Kamine der LNG-Anlage sind folgendermaßen auszuführen:
- es darf sich kein Regenwasser ansammeln,
 - es darf nicht abgeschlossen werden,
 - es muss eine Ausströmung in vertikaler Richtung (z.B. Kamin mit schräger Ausblaserichtung) ermöglichen,
 - es muss über einen Entwässerungskugelhahn verfügen,
 - sie müssen ausreichend hoch (mind. 3 m) bemessen sein (z.B. zur Verhinderung der Bildung einer LNG-Lache) sowie
 - von Betriebsstellen mit Zündquellen (z. B. Betriebsstellen mit Fackeltätigkeiten, Schweißarbeiten) ausreichend weit entfernt sein.

- 3.1.13** Gasbeaufschlagte Druckbehälter sowie ihre Ausrüstungsteile einschließlich aller Rohrleitungsverbindungen an Druckbehältern müssen so beschaffen sein, dass sie bei der vorgesehenen Betriebsweise technisch dicht sind und technisch dicht bleiben. Satz 1 gilt nicht für betriebsbedingte Gasaustrittsstellen. Dazu sind insbesondere die TRBS 2141, Teil 3 (Gefährdungen bei Austritt von Medien) zu beachten.
- 3.1.14** Vor jedem Füllvorgang des LNG-Behälters ist der Zustand der Füllverbindung einschließlich der Armaturen und beweglichen Anschlussleitungen auf Unversehrtheit, ordnungsgemäße Funktion und Dichtheit an der Abfüllstelle zu überprüfen.
- 3.1.15** Der Lieferant von LNG ist darauf hinzuweisen, dass die Füllanlage nur mit Straßentankwagen betrieben werden darf, deren bewegliche Anschlussleitungen (Schläuche) für tiefkalte Temperaturen geeignet sind und wiederkehrend geprüft werden (vgl. BGI 572 Schlauchleitungen – Sicherer Einsatz).
- 3.1.16** In der Nähe der LNG-Anlage sind an geeigneten Stellen Not-Aus-Taster anzuordnen, so dass bei einer eventuellen Störung (z.B. Gasaustritt) die LNG-Anlage aus sicherer Entfernung abgeschaltet werden kann.
Bei Betätigen des zentralen Not-Aus-Tasters sind zusätzlich alle ferngesteuerten Absperrventile der LNG-Anlage zu schließen.
Die Not-Aus-Abschaltung der Anlage darf nicht durch das Rücksetzen der Not-Aus-Taster aufgehoben werden, d.h. die Abschaltung ist mit einer Verriegelung zu koppeln. Die Rückstellungen können z.B. durch Quittierung der Taster in der Anlagensteuerung erfolgen.
- 3.1.17** Die Anlagenteile mit gasförmigem Erdgas sind nur mit odoriertem Gas zu betreiben, so dass Leckagen auch durch das Personal erkannt werden können.
- 3.1.18** Die am Tankanschluss des Fahrzeuges anzuschließende Füllkupplung ist so auszubilden, dass der Durchfluss nur freigegeben wird, wenn ein einwandfrei dichter Anschluss vorliegt. Die Kupplung ist so zu konstruieren, dass das Lösen vom Fahrzeug erst nach Druckentlastung erfolgen kann.
- 3.1.19** Explosionsgefährdete Bereiche (Ex-Zonen) sind vom Betreiber in Form eines Ex-Zonenplanes zu dokumentieren und entsprechende Ex-Zonen auszuweisen.
- 3.1.20** Die Ausführung der Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen in den Ex-Zonen haben entsprechend den Kategorien gemäß der Richtlinie 94/9/EG bzw. 2014/34/EU zu erfolgen (vgl. Anforderungen der Gefahrstoff- bzw. Betriebssicherheitsverordnung). Dies ist erstmalig vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend (alle drei Jahre) zu prüfen.
Weiterhin ist die Prüfung auf Explosionssicherheit vor Inbetriebnahme und wiederkehrend mindestens alle 6 Jahre durchzuführen.
- 3.1.21** Die explosionsgefährdeten Bereiche müssen unter anderem mit dem Warnzeichen „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ auf das Verbot des Rauchens und die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht sowie auf das Verbot des Zutritts für Unbefugte deutlich gekennzeichnet sein. In den explosionsgefährdeten Bereichen dürfen sich nur Baulichkeiten und Einrichtungen befinden, die dem Betrieb der Anlage dienen.
- 3.1.22** Bevor Wartungs- und Reparaturarbeiten aufgenommen werden, sind die Anlagenteile durch Fachpersonal gefahrlos zu entleeren, drucklos zu machen und mit Stickstoff zu inertisieren. Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften wie z.B. BGV D2 „Arbeiten an Gasleitungen“ sind zu beachten.

- 3.1.23** Alle Anlagenteile sind über einen Potenzialausgleich miteinander verbunden. Der TKW ist mit einer Erdungsüberwachung ausgerüstet, die das Bodenventil erst freigibt, wenn der Potenzialausgleich hergestellt ist. Das Anschließen der Erdung für den TKW ist in der Füllanweisung vorzuschreiben.
- 3.1.24** Der Boden unter lösbaeren Anschlüssen und Armaturen im Bereich von tiefkaltem LNG ist aus nicht brennbaren Stoffen auszubilden und frei von Öl, Fett und anderen brennbaren Verunreinigungen zu halten.
- 3.1.25** Da bei der Befüllung des LNG-Lagertanks der Fahrzeugmotor zum Antrieb der Pumpe verwendet wird, muss bei Betätigung der fernbetätigbaren Abschalteneinrichtung der Fahrzeugmotor automatisch abgestellt werden. Die fernbetätigbare Abschalteneinrichtung des TKW muss aus sicherer Entfernung betätigbar bzw. vor dem Anschließen der beweglichen Anschlussleitungen ausgelegt und auf ihre Wirksamkeit überprüft sein. Die Hauptabsperrarmaturen am Druckgasbehälter des Straßentankwagens sind bei einer störungsbedingten LNG-Freisetzung durch Betätigung der fernbetätigbaren Abschalteneinrichtung (z.B. Reißleine) zu schließen.
- 3.1.26** Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind vier Pulverlöscher PG 12 und ein fahrbares Feuerlöschgerät PU 50 zu installieren.
- 3.1.27** Die örtliche Feuerwehr ist über den Standort und Umfang der LNG-Anlage zu informieren und es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 Teil 1 zu erstellen. Der Feuerwehrplan sowie die endgültige Festlegung der Ausführung der Brandbekämpfungseinrichtungen sowie die Lösch- bzw. Kühlwasserversorgung sind mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen.
- 3.1.28** Für die LNG-Anlage ist ein betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen. Im Alarm- und Gefahrenabwehrplan sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen festzulegen, die bei einer Gasfreisetzung zu erfolgen haben (z.B. Vermeidung von Zündquellen in der Gaswolke, Abstellen von Fahrzeugmotoren, sofortiges Einstellen von Arbeiten mit erhöhter Zündgefahr). Fremdpersonal, das sich im Gefahrenbereich befindet, ist zu warnen. Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist mit den für die Gefahrenabwehrplanung zuständigen Stellen abzustimmen.
- 3.1.29** Bei Wiederkehr der Netzspannung dürfen elektrisch betriebene Anlagenteile wie Pumpen oder Ventile nicht automatisch wieder in Betrieb gehen bzw. Sammelstörung muss bei Hochfahren der Anlage wieder quitiert werden. Ausfälle an der Netzstromversorgung müssen erkennbar sein (z.B. Abfahren in den sicheren Zustand).
- 3.1.30** Kabel und Leitungen für Sicherheitsfunktionen und Kommunikationseinrichtungen sind vor mechanischen und thermischen Einflüssen geschützt zu verlegen. Im Fall einer Beschädigung der Steuerkabel sind die betroffenen Teile bzw. die gesamte Anlage jeweils durch das dort angewandte Ruhestromprinzip in Verbindung mit Fail-Safe-Schaltungen in einen sicheren Zustand zu führen.
- 3.1.31** Zur Absicherung der Anlagenteile der LNG-Anlage werden u.a. folgende sicherheitstechnisch bedeutsamen PLT-Einrichtungen eingesetzt:
- Not-Aus-System,
 - Überfüllsicherung am Lagerbehälter,
 - Druckbegrenzer,
 - Temperaturwächter.
- Zur Beurteilung der PLT-Schutzeinrichtungen für die LNG-Anlage sind z.B.
- Logikpläne/Schaltmatrix
 - Wirkschaltpläne/Stromlaufpläne
 - Spezifikationen der PLT-Komponenten und
 - Messstellenpläne
- erforderlich. Die Unterlagen zu den PLT-Schutzeinrichtungen und zu weiteren sicherheitsrele-

vanter PLT-Einrichtungen sind einer Entwurfsprüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen.

- 3.1.32** Die elektrischen Einrichtungen müssen unter Beachtung der Regeln der Technik, insbesondere der VDE-Bestimmungen, errichtet werden. Alle Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen zu Sicherheitszwecken, sind nach VDI/VDE 2180 auszulegen und zu klassifizieren.
- 3.1.33** Die PLT-Einrichtungen sind hinsichtlich Eignung, Funktion und Verschaltung durch den Sachverständigen im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme (vergleiche Auflage Ziffer 3.1.3) zu überprüfen. Die Grenzwerte der PLT-Schutzeinrichtungen sind gegen Verstellen zu sichern. Um die Funktionsfähigkeit der PLT-Einrichtungen zu gewährleisten, sind diese regelmäßig nach Angaben des Herstellers, mindestens jedoch jährlich, durch eine befähigte Person zu überprüfen.
- 3.1.34** Bei einem Ausfall von Strom oder Instrumentenluft sollten grundsätzlich elektrisch bzw. pneumatisch betriebene Aggregate in ihre Sicherheitsstellung („fail safe“) gehen, wodurch kein sicherheitstechnisch bedenklicher Zustand entsteht.
- 3.1.35** Für die Bedienung der LNG-Anlage ist eine Bedienungsanweisung zu erstellen, in der alle den Betrieb betreffenden Festlegungen verankert sind.
- 3.1.36** Um Fehlbedienungen vorzubeugen, sind die Anlagenteile, Rohrleitungen und Armaturen deutlich und dauerhaft in Übereinstimmung mit dem RI-Fließbild zu kennzeichnen.
- 3.1.37** Das Betriebspersonal ist vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend mindestens 1 x jährlich zu unterweisen. Die jährlich wiederkehrende Unterweisung des Betriebspersonals umfasst auch das Verhalten bei Störungen, die Eigenschaften des gehandhabten tiefkalt verflüssigten Erdgases bzw. der Odoriermittel und die Gefahren im Umgang mit diesen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.
- 3.1.38** Bei der ersten Inbetriebnahme und nach Revisionen sind die Anlagenteile vor der Füllung mit Erdgas luftfrei zu machen, z.B. durch Spülen mit Stickstoff oder einem anderen Inertgas, wobei der Sauerstoffgehalt überwacht wird. Gas darf erst eingefüllt werden, wenn der Sauerstoffgehalt unter 5 % gesunken ist.
- 3.1.39** Arbeiten, bei denen die Gefahr eines Gasaustrittes besteht (z.B. Austausch von Armaturen), sind grundsätzlich von 2 Personen durchzuführen. Die zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen sind im Einzelfall durch den für die Anlage Verantwortlichen schriftlich festzulegen und dem die Arbeiten ausführenden Personal zur Kenntnisnahme und Gegenzeichnung vorzulegen.
- 3.1.40** Wenn bei Arbeiten in Anlagen mit einem Gasaustritt zu rechnen ist, muss dafür gesorgt werden, dass auch außerhalb der Ex-Zone in möglicherweise gefährdeten Bereichen während der Dauer der Arbeiten keine Zündquellen vorhanden sind. Hierbei ist festzustellen, inwieweit Zündquellen auch außerhalb der Ex-Zone gefährlich werden können - siehe auch EX-RL Abschnitt E 4.2.
- 3.1.41** Über den Umfang und Zeitpunkt sicherheitstechnisch bedeutsamer Instandsetzungsarbeiten sowie Inspektionen sind schriftliche Unterlagen zu erstellen.
- 3.1.42** Die Wartung und Inspektion muss in regelmäßigen Abständen erfolgen. Die maximalen Wartungsintervalle entsprechen den üblicherweise angewandten Vorschriften nach dem Stand der Technik, es sei denn, der Hersteller gibt kürzere Intervalle vor.
- 3.1.43** Die LNG-Anlage einschließlich der im Freien verlaufenden Rohrleitungen für gasförmiges Erdgas (Versorgungsleitungen) ist gegen mechanische Beschädigungen, z. B. durch Anfahren, zu schützen.

- 3.1.44** Sämtliche elektrisch leitfähigen Anlagenteile sind entsprechend DIN EN 62305 (VDE 0185-305) in eine Erdungs- und Potentialausgleichsanlage einzubeziehen. Die Blitzschutz- und Potentialausgleichsanlage ist in wiederkehrenden Abständen gemäß den Anforderungen der o.g. Norm (vgl. DIN EN 62305-3, Anhang E7) zu überprüfen.
- 3.1.45** Es ist organisatorisch durch eine Betriebsanweisung bei störungsbedingten Gasaustritten sicherzustellen, dass ausreichende organisatorische Vorsorgemaßnahmen durch das Bedienungspersonal (z.B. Absperren, Vermeiden von Zündquellen, Verhindern des Eindringens von freigesetzten Gasen in Kanäle, Schächte und andere benachbarte und tiefer gelegene Räume, Info der Nachbarschaft) eingeleitet werden.
- 3.1.46** Das Bedienungspersonal ist erstmalig und wiederkehrend hinsichtlich der Gefahren bzw. Gefahrenabwehrplanung zu schulen. Die Durchführung der Schulung ist zu dokumentieren. Die vor Ort ansässigen Einsatzkräfte (z.B. Feuerwehr) sind in die Gefahrenabwehrplanung einzubinden.

3.2 Zum Arbeitsschutz

- 3.2.1** Die Inbetriebnahme der LNG-Anlage darf nur erfolgen, wenn bei der Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4 und Abschnitt 4 Nr. 4 keine sicherheitstechnisch bedenklichen Mängel festgestellt worden sind.
- 3.2.2** Die Prüfbescheinigungen sind der Regierung von Unterfranken - Gewerbeaufsichtsamt - vorzulegen.
- 3.2.3** In der Gefährdungsbeurteilung (Anlage 8, Seite 9 der Antragsunterlagen) wurden mit Verweis auf § 15 Abs. 6 BetrSichV-2002 keine äußeren Prüfungen für die Druckbehälter festgelegt. Unter Berücksichtigung des Anhangs 2 Abschnitt 4 Tabelle 1 und Nr. 6.19.1 Bst. b zur BetrSichV-2015, sind für Druckbehälter für entzündbare Gase oder Gasgemische in flüssigem Zustand die Prüf Fristen festzulegen (z.B. äußere Prüfung durch befähigte Person, 2 Jahre).

3.3 Zum Brandschutz

- 3.3.1** Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist nach den neuen Gegebenheiten zu ergänzen und der Feuerwehr (Herr KBI Werrlein) in 4-facher-Ausführung zu übergeben.
- 3.3.2** Die Ausrüstung (z.B. Gaswarngeräte) und Ausbildung der örtlichen Feuerwehr ist, soweit erforderlich, zu ergänzen. Zur Abstimmung erforderlicher Maßnahmen ist rechtzeitig mit der Brandschutzdienststelle (Kreisbrandrat Herr Schmidt) Kontakt aufzunehmen.
- 3.3.3** Vor Inbetriebnahme ist eine Anlageneinweisung für die örtliche Feuerwehr durchzuführen. Hierzu ist rechtzeitig mit der Brandschutzdienststelle/Kreisbrandrat Herr Brust und der örtlichen Feuerwehr Kontakt aufzunehmen.

Hinweise:

Die Einhaltung der Angaben im vorgelegten Brandschutzkonzept liegt in vollem Umfang im Verantwortungsbereich der Antragstellerin. Es sind die technischen Regeln (TRF) für Gefahrstoffe bezüglich Umgang mit brennbaren Stoffen und Gasen zu beachten. Weiter sind die Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten.

Es wird empfohlen, einen „Windsack“ im Bereich der Zufahrt zum Betriebsgelände zu installieren, um der Feuerwehr im Stör- und Gefahrenfall die Windrichtung und die ungefähre Windstärke anzuzeigen.

3.4 Zum Baurecht

Bauarbeiten an statisch beanspruchten Bauteilen dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn die hierfür notwendigen statischen Unterlagen (statische Berechnungen, Bewehrungs- und Konstruktionspläne) vollständig geprüft an der Baustelle vorliegen.

3.5 Zum Bodenschutz:

Eventuelle Auswirkungen der Erd- und Fundamentierungsarbeiten auf die Untersuchungsmöglichkeiten der Boden- bzw. Grundwasserparameter zur Erstellung des Ausgangszustandsberichts (AZB) gem. § 10 Abs. 1a BImSchG sind vor Beginn der Maßnahmen zu berücksichtigen. Untersuchungen, die zur Beweissicherung des Zustands des Bodens im Bereich der unter Ziffer 1 zugelassenen Erd- und Fundamentierungsarbeiten erforderlich sind, sind vor Beginn dieser Maßnahmen durchzuführen.

3.6 Zur Wasserwirtschaft:

Entsprechend der „Gutachterlichen Stellungnahme zur geplanten Errichtung und zum Betrieb der LNG-Anlage im Zementwerk Lengfurt der HeidelbergCement AG hinsichtlich der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes inklusive der Löschwasserrückhaltung und Relevanzprüfung Ausgangszustandsbericht“ vom 28.08.2015 des Ingenieurbüros Auer sind zur Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes und der anerkannten Regeln der Technik folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Stoffundurchlässige Auffangwanne aus Stahl im Boden der Odorierstation, in der das gesamte Volumen eines Austauschbehälters zurückgehalten werden kann
2. regelmäßige Überprüfung der Anlage durch Kontrollgänge (1x werktäglich)
3. Übertragung einer Meldung zur ständig besetzten Warte bei einer Anlagenstörung

4. Schlussabnahme

Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der LNG-Anlage ist beim Landratsamt Main-Spessart schriftlich ein Termin zur Schlussabnahme zu beantragen.

5. Hinweise:

- 5.1** Bedingungen und Auflagen bestehender Genehmigungen, Anordnungen und Bestätigungen von § 15 BImSchG-Anzeigen für die Zementanlage Lengfurt gelten weiter unverändert fort, soweit diese nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides ersetzt werden oder als überholt anzusehen sind.
- 5.2** Die einschlägigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
- 5.3** Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gem. § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 Verordnung über das Genehmigungsverfahren).
- 5.4** Der Betreiber hat den Bediensteten der zuständigen Behörden und Dienststellen jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gestatten (§ 52 Abs. 2 BImSchG).
- 5.5** Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlagen ist, sofern keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens 1 Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beigabe geeigneter Unterlagen

schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

- 5.6** Die Genehmigungsbehörde kann weitere Anordnungen treffen, wenn festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen aus dieser Genehmigung geschützt ist (§ 17 BImSchG).
- 5.7** Die Genehmigung erlischt, wenn
- innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder
 - die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).
- 5.8** Die unter der Ziffer 1 erteilte Genehmigung einschließlich der damit verbundenen Nebenbestimmungen (Ziffer 3 dieses Bescheides) gelten für den oder die Rechtsnachfolger der Fa. HeidelbergCement AG unverändert fort.

6. Kostenfestsetzung:

- 5.1** Die Fa. HeidelbergCement AG, Triefenstein-Lengfurt, hat als Veranlasserin die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 5.2** Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.
- 5.3** Auslagen sind vorläufig keine zu erstatten.*

*Noch nicht bezifferbare Auslagen (z.B. weitere Kosten für die Statikprüfung, Veröffentlichung des Bescheides in der Main-Post, Regionalteil Marktheidenfeld) werden nach Rechnungseingang nacherhoben.

G r ü n d e:

I.

Die Firma HeidelbergCement AG, Triefenstein-Lengfurt, beabsichtigt eine wesentliche Änderung des Zementwerks in Lengfurt. Mit Schreiben vom 31.08.2015 beantragte die Fa. HeidelbergCement AG die Erteilung folgender immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen:

1. Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer LNG-Anlage mit
 - Abfüllplatz zur Entladung des flüssigen Erdgases aus den Lkw-Tankwagen,
 - 2 Lagertanks zur Zwischenlagerung von flüssigem Erdgas einschließlich Tankdruckregelung mit Druckaufbau-Verdampfer zur Erhöhung des Drucks im Lagertank,
 - 4 Verdampfer zur Überführung des flüssigen Erdgas in die Gasphase,
 - Odorieranlage zur Zuführung eines Geruchsstoffs zum gasförmigen Erdgas,
 - werksinterne Erdgasleitungen zur Hüttensandtrocknungsanlage und zur Zusatzheizung für Thermalöl des Wärmeverschiebesystems der SCR-Anlage
2. Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG zur Änderung der durch Genehmigungsbescheid vom 29.11.2004 genehmigten Hüttensandtrocknung durch die Erweiterung der im Heißgaserzeuger der Hüttensandtrocknung einsetzbaren Brennstoffe um Erdgas aus der LNG-Anlage

Das Zementwerk, insbesondere die bestehende Hüttensandtrocknung und die derzeit im Bau befindliche Zusatzheizung des Thermalöl-Wärmeverschiebesystems der SCR-Anlage, sollen künftig neben Heizöl auch mit dem emissionsärmeren Brennstoff Erdgas versorgt werden können.

Da ein Anschluss an das Erdgasnetz aus Kostengründen ausscheidet, ist die Errichtung einer LNG-Anlage (engl. liquefied natural gas: verflüssigtes Erdgas) geplant. Dabei wird verflüssigtes Erdgas (LNG) angeliefert, in Tanks der LNG-Anlage zwischengespeichert und nach der Verdampfung in werkseigene Erdgasleitungen eingespeist und zu den angeschlossenen Verbrauchern geleitet.

Die Firma HeidelbergCement AG beantragte darüber hinaus die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG in zwei Stufen:

- In einer 1. Stufe sollen die zur Errichtung der baulichen Anlagen der LNG-Anlage und der zugehörigen Nebeneinrichtungen, jedoch beschränkt auf die notwendigen Erdarbeiten und Fundamentierungen, zugelassen werden.
- In einer 2. Stufe sollen die zur Errichtung der baulichen Anlagen und Anlagenteile der LNG-Anlage und der zugehörigen Nebeneinrichtungen im Übrigen sowie die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der LNG-Anlage und der zugehörigen Nebeneinrichtungen erforderlichen Maßnahmen, zugelassen werden.

Für diese Maßnahmen wurden vom Landratsamt Main-Spessart folgende Bescheide erlassen:

1. Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Durchführung der Fundamentierung, einschließlich hierfür erforderlicher Erdarbeiten, soweit diese zur Errichtung der am 31.08.2015 beantragten LNG-Anlage, einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen, erforderlich sind, mit Bescheid vom 02.11.2015, Az. 41-177-MO.
2. Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Errichtung der baulichen Anlagen und Anlagenteile der LNG-Anlage und der zugehörigen Nebeneinrichtungen sowie die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der LNG-Anlage und der zugehörigen Nebeneinrichtungen erforderlichen Maßnahmen, soweit diese zur Errichtung der am 31.08.2015 beantragten LNG-Anlage, einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen, erforderlich sind, mit Bescheid vom 08.12.2015, Az. 41-177-513/2-MO.

Das Vorhaben soll nach den dem Antrag zugrunde liegenden Planunterlagen ausgeführt werden. Diese sind in Ziffer 2 des Bescheidtenors umfassend beschrieben. Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wurden folgende Stellen gehört:

- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Unterfranken
- Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Markt Triefenstein
- Gemeinde Erlenbach
- Herr Kreisbrandrat Brust, Karlstadt
- Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Main-Spessart
- Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Main-Spessart
- Untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Main-Spessart
- Fachkraft für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Main-Spessart
- Fachkraft für Umweltschutz beim Landratsamt Main-Spessart

Die TÜV Industrie Service GmbH, München begutachtete im Auftrag des Landratsamtes Main-Spessart das Vorhaben aus Sicht der Anlagensicherheit und der Anwendung der Störfallverordnung. In dem Gutachten vom 10.03.2016 zur Anlagensicherheit (Störfall-Verordnung, Gefahrenschutz) der TÜV-SÜD Industrie Service GmbH, Niederlassung München, Az. IS-DD2-MUC/sal, äußerte der zuständige Gutachter nach Prüfung der Antragsunterlagen, keine Bedenken gegen die Genehmigung des Vorhabens bei Beachtung der unter Ziffer 3.1 verbindlich festgelegten Nebenbestimmungen.

Die Fachkraft für Umwelt beim Landratsamt Main-Spessart, der die abschließende Beurteilung aus fachtechnischer Sicht obliegt, stimmte der Genehmigung des Vorhabens bei Beachtung der unter Ziffer 3.1 verbindlich festgelegten Nebenbestimmungen ebenfalls zu.

Die Gemeinde Erlenbach und die Gemeinde Triefenstein stimmten dem Vorhaben zu.

Die weiteren beteiligten Fachbehörden äußerten keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Weitere Beteiligte waren nicht zu ermitteln.

II.

Das Landratsamt Main-Spessart ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c Bayer. Immissionsschutzgesetz i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG- i.V.m. Art. 53 Bayerische Bauordnung – BayBO).

Das mit Schreiben vom 31.08.2015 beantragte Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der bestehenden Zementanlage der Firma HeidelbergCement AG in Lengfurt dar. Diese bedarf einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 2.3.1 von Anhang 1 zur 4. BImSchV.

Durch den geplanten und beantragten Betrieb der LNG-Anlage, insbesondere durch die Lagermenge an flüssigem Erdgas von bis zu 122.000 kg, unterliegt der gesamte Betriebsbereich (d.h. Zementwerk und Steinbruch) im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG künftig den Grundpflichten der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV bzw. Störfall-Verordnung - StörfallV). Es sind gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden, die die in Anhang I Spalte 4 der StörfallV genannten Mengenschwellen (50.000 kg) erreichen. Die in Anhang I Spalte 5 der StörfallV genannte Mengenschwelle von 200.000 kg wird allein für Erdgas nicht überschritten.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Formvorschriften von § 10 BImSchG und unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Wegen der Zuordnung des Vorhabens in Spalte „c“ von Nr. 2.3.1 von Anhang 1 zur 4. BImSchV zu „G“ war ein förmliches Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG durchzuführen. Der Vorhabens-träger stellte keinen Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG. Das Vorhaben wurde daher mit Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Main-Spessart vom 17.09.2015 (Nr. 19/2015) sowie mit Anzeige in der Main-Post, Regionalteil Marktheidenfeld, Ausgabe vom 17.09.2015 öffentlich bekannt gemacht. Für den 26.11.2015 wurde ein Erörterungstermin bestimmt und gleichfalls bekannt gemacht. Während der Einwendungsfrist gingen keine Einwendungen gegen das Vorhaben ein, so dass der Erörterungstermin gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung (9. BImSchV) nicht stattfand.

Bei der Zementanlage der Fa. HeidelbergCement AG handelt es sich um eine UVP-pflichtige Anlage gem. Nr. 2.3.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Da mit dem Vorhaben eine Änderung der genehmigten Produktionskapazität (Klinkerleistung von 3.800 t/d) nicht verbunden ist, war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 e Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 3c Satz 1 und 3 UVPG i.V.m. Anlage 2 zum UVPG durchzuführen.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht bei der wesentlichen Änderung der antragsgegenständlichen Zementanlage dann, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne von § 3c Satz 1 ergibt, dass das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären (§3e Abs. 1 Ziff. 2 UVPG). Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch vorgese-

hene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 3c Satz 3 UVPG).

In die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurden insbesondere folgende Stellungnahmen einbezogen:

- Fachgutachtliche Stellungnahme zu den Schallimmissionen, Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher, Tübingen, vom 20.08.2015
- Ergänzung zur fachgutachtlichen Stellungnahme zu den Schallimmissionen, Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher, Tübingen vom 23.09.2015
- Explosionsschutzkonzept, Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher, Tübingen, vom 20.08.2015
- Gutachten zur Anlagensicherheit (Störfall-Verordnung, Gefahrenschutz) der TÜV-SÜD Industrie Service GmbH, Niederlassung München, vom 10.03.2016, Az. IS-DD2-MUC/sal
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG, Fa. Arguplan GmbH, Karlsruhe, Stand August 2015

Die überschlägige Prüfung nach Anlage 2 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden ist.

Das beantragte Vorhaben weist keine Merkmale auf und beeinträchtigt die Schutzfunktionen in keiner Weise, die zu erheblichen Konflikten oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen würden. Insbesondere die sich aus der Substitution von Erdöl durch Erdgas ergebende Verringerungen der Luftschadstoffemissionen trägt zu einer Verbesserung der Luftreinhaltung bei.

Es konnte daher auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Das Unterbleiben der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung wird bekanntgegeben (§ 3a UVPG).

Die nach § 10 Abs. 5 BImSchG angehörten Stellen haben die Planunterlagen überprüft und der Genehmigungsbehörde die notwendigen Bedingungen und Auflagen vorgeschlagen. Nach dem Ergebnis des Genehmigungsverfahrens ist bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßem Betrieb und bei Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Abfälle werden vermieden, vermeidbare Abfälle verwertet und nicht verwertbare Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

Durch die im Bescheidtenor enthaltenen Nebenbestimmungen können die Interessen der Antragstellerin und die der Öffentlichkeit, insbesondere der Nachbarschaft und der Anlagenbenutzer, gegenseitig ausgeglichen werden, so dass den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Rechnung getragen wird.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der LNG-Anlage gem. § 16 Abs. 1 BImSchG sowie zur Änderung der Hüttensandtrocknung durch die zusätzliche Verwendung des Brennstoffes Erdgas gem. § 16 Abs. 4 BImSchG konnte daher erteilt werden (§ 6 BImSchG).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 Kostengesetz i.V.m. Lfd. Nr. 8.II.0/Tarifstellen 1.1.1.2 und 1.3.1 sowie Lfd. Nr. 2.I.1/Tarifstellen 1.24.1.1.2, 1.24.1.2.2.2 und 1.24.5 Kostenverzeichnis zum Kostengesetz. Noch nicht bezifferbare Auslagen (z.B. weitere Kosten für die Statikprüfung, Veröffentlichung des Bescheides in der Main-Post, Regionalteil Marktheidenfeld) werden nach Rechnungseingang nacherhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg,
Burkarderstraße 26,
97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise

- Nach den Vorgaben des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) wurde das Widerspruchsverfahren in dem diesem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

I.A.

Hentschel
Regierungsrätin